

# Statuten des Badminton Club Arbon

## I. Name, Sitz und Zweck

	Artikel 1
Name, Sitz	Unter dem Namen „Badminton Club Arbon“, auch „BCA“ oder „BC Arbon“, besteht mit Sitz in Arbon ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizer Zivilgesetzbuches.
	Artikel 2
Zweck	Der Club bezweckt die Pflege des Sports, insbesondere den Badmintonsport, zu fördern, sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern zu stärken.

## II. Mitgliedschaft

	Artikel 3
Mitglieder	Der Club besteht aus: <ul style="list-style-type: none"><li>- Aktivmitglieder (-in)</li><li>- Ehrenmitglieder (-in)</li><li>- Passivmitglieder (-in)</li></ul>
	Artikel 4
Erwerb	Nur natürliche Personen können Aktivmitglieder des Clubs werden.
a) Aktivmitglieder	Sie üben den Badmintonsport aus. Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand einzureichen, welcher über die Aufnahme ohne Begründung entscheidet. Ein Eintritt kann jederzeit erfolgen, sofern die vorhandenen Spielmöglichkeiten dies zulassen.
	Artikel 5
b) Ehrenmitglieder	Aktivmitglieder, die sich für Dienste um den Club besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.
	Artikel 6
c) Passivmitglieder	Darunter sind Gönner des Clubs zu verstehen; sie unterstützen den Club mit finanziellen Beiträgen. Passivmitglieder können natürliche als auch juristische Personen sein. Passivmitglieder besitzen an der Mitgliederversammlung keine Stimmberechtigung.

Mitgliederbeiträge

Artikel 7

Aktivmitglieder bezahlen einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag. Die Beitragshöhe wird für Einzel-, Familien- sowie Juniorenmitglieder festgesetzt.

Aktivmitglieder, die während des Clubjahres eintreten, bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag.

Verlust

a) Austritt

Artikel 8

Der Austritt eines Aktivmitglieds kann nur auf Ende des Clubjahres erfolgen. Das Aktivmitglied hat seinen Austritt schriftlich vor Ablauf des Clubjahres bei einem Vorstandsmitglied bekannt zu geben.

Der Vorstand billigt einem Austritt zu, wenn das austretende Aktivmitglied alle Clubverpflichtungen erfüllt hat. Mit dem Austritt hat das Aktivmitglied keine Rückerstattung auf den bezahlten Mitgliederbeitrag und keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Passivmitglieder können ohne Begründung jederzeit von ihren finanziellen Beiträgen gegenüber dem Club zurücktreten.

b) Ausschluss

Artikel 9

Aktiv- und Ehrenmitglieder, welche die statuarischen Pflichten trotz Mahnung nicht erfüllen, können durch den Vorstand aus dem Aktiv- und Ehrenmitgliedschaftsverzeichnis gestrichen werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat kein Recht auf Rekurs.

Haftung

Artikel 10

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jegliche persönliche Haftung für Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Aktivmitglieder sind nur auf die vollständige Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Aktivmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu ausserordentlichen, finanziellen Leistungen herangezogen werden. Ein solcher Antrag ist nur dann zulässig, wenn dieser zur Abstimmung auf der Traktandenliste aufgeführt wird.

### **III. Organisation**

Organe

Artikel 11

Die Organe des Clubs sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Revisor

## Mitgliederversammlung

### a) Einberufung

#### Artikel 12

Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand jährlich an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung ist spätestens 20 Tage vor Ablauf des laufenden Clubjahres einzuberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitgliedern eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangt, hat der Vorstand dieselbe innert Monatsfrist seit Einreichung des Begehrens einzuberufen. Im Begehren muss der Zweck der Einberufung ersichtlich sein.

### b) Anträge

#### Artikel 13

Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten sind, müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Massgebend dafür ist das Datum des Poststempels.

Über Anträge zu Angelegenheiten, die nicht zum voraus angekündigt worden sind, kann die Mitgliederversammlung nicht Beschluss fassen, ausser es handle sich um einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

### c) Befugnisse

#### Artikel 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Festsetzung und Abänderung der Statuten
2. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, sowie des Berichts des Revisors
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten sowie Wahl des Revisors
5. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der stimmberechtigten Mitglieder
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Aufzählung der Befugnisse ist nicht abschliessend. Für eine Abstimmung sind die entsprechenden Befugnisse auf die Traktandenliste aufzuführen.

### d) Durchführung

#### Artikel 15

Der Präsident oder, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident leitet die Mitgliederversammlung.

Über die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

e) Beschlussfassung

Artikel 16

Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ein Aktivmitglied, das zugleich auch Ehrenmitglied ist, besitzt demzufolge nur eine Stimme im Ganzen. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Präsidenten zweifach.

Die Abstimmungen und Wahlen werden nur offen durchgeführt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Vorstand

a) Zusammensetzung

Artikel 17

Der Vorstand setzt sich aus 5 Aktivmitgliedern zusammen. Es sind dies der Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und technische Leiter.

b) Amtsdauer

Artikel 18

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Clubjahre. Seine Mitglieder sind wieder wählbar.

c) Befugnisse

Artikel 19

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen.

Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte des Clubs zuständig, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Jedes Vorstandsmitglied zeichnet in seinem Ressort mit Einzelunterschrift.

d) Einberufung

Artikel 20

Der Vorstand wird auf Weisung des Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist berechtigt, weitere Mitglieder zu Vorstandssitzungen beizuziehen.

Revisor

Artikel 21

Der Revisor wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt zwei Clubjahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Revisor prüft die Jahresrechnung des Clubs, hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten und stellt seinen Antrag.

#### IV. Clubjahr

##### Artikel 22

Das Clubjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember desselben Jahres.

#### V. Auflösung

##### Artikel 23

Die Auflösung des Clubs kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern einer ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

An der gleichen Mitgliederversammlung ist mit der gleichen Mehrheit über die Verwendung des Clubvermögens zu beschliessen. Ehren- und Passivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Arbon, 18. Juni 2010

Badminton Club Arbon

Der Präsident

Der Vizepräsident



Peter Gradenecker

Urs Lohrer

#### Statutenchronik:

Gründungsversammlung: 01.04.1989

#### Statutenrevisionen:

- 1. Revision 01.04.1993

- Statutenänderung 01.04.2010